



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



11-6366-040

Kommunale Abfallwirtschaft;
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Miltenberg;
Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 21.10.2019

**Änderungssatzung
vom 21.10.2019
zur Gebührensatzung
für die öffentliche
Abfallentsorgung des
Landkreises Miltenberg
vom 19.12.2011
i.d.F. der Änderungssatzung vom 19.12.2016**



Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Miltenberg vom 19.12.2011 i.d.F. der Änderungssatzung vom 19.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchst. a):

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für jeweils einen

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Müllnormeimer mit 60 l Volumen | 16,60 € |
| Müllnormeimer mit 120 l Volumen | 23,50 € |
| Müllnormeimer mit 240 l Volumen | 36,20 € |

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:
Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 / 501 - 0
Telefax: 09371 / 501 79 270
eMail: postmaster@lra-mil.de
http://www.miltenberg.de

Konten:
Sparkasse Miltenberg - Obernburg
Raiffeisenbank Obernburg
Ust-IdNr.: DE 132115042

2019-11-19_Amtsblatt_Änderungssatzung.doc
620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
10 006 (BLZ 796 665 48)

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| Umleerbehälter mit 770 l Volumen | 135,40 € |
| Umleerbehälter mit 1.100 l Volumen | 177,80 € |

2. § 4 Abs. 1 Buchst. b) Satz 4:

Die ermäßigte Gebühr beträgt monatlich jeweils für einen

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Müllnormeimer mit 60 l Volumen | 15,10 € |
| Müllnormeimer mit 120 l Volumen | 21,80 € |
| Müllnormeimer mit 240 l Volumen | 33,50 € |

3. § 4 Abs. 2 Satz 1:

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit keine Bioabfallerrfassung gewünscht, beträgt abweichend von Abs. 1 monatlich für jeweils einen

| | |
|--|-----------------|
| Müllnormeimer mit 240 l Volumen | 30,40 € |
| Umleerbehälter mit 770 l Volumen wöchentliche Abfuhr | 183,10 € |
| Umleerbehälter mit 770 l Volumen 14-tägliche Abfuhr | 96,40 € |
| Umleerbehälter mit 770 l Volumen 4-wöchentliche Abfuhr | 50,10 € |
| Umleerbehälter mit 1100 l Volumen wöchentliche Abfuhr | 252,50 € |
| Umleerbehälter mit 1100 l Volumen 14-tägliche Abfuhr | 131,10 € |
| Umleerbehälter mit 1100 l Volumen 4-wöchentliche Abfuhr | 68,90 € |
| Umleerbehälter mit 3000 l Volumen wöchentliche Abfuhr | 573,40 € |
| Umleerbehälter mit 3000 l Volumen 14-tägliche Abfuhr | 293,90 € |
| Umleerbehälter mit 3000 l Volumen 4-wöchentliche Abfuhr | 154,20 € |
| Umleerbehälter mit 5000 l Volumen wöchentliche Abfuhr | 886,60 € |
| Umleerbehälter mit 5000 l Volumen 14-tägliche Abfuhr | 452,90 € |
| Umleerbehälter mit 5000 l Volumen 4-wöchentliche Abfuhr | 231,30 € |

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr erhöht sich die Gebühr entsprechend.

4. § 4 Abs. 3:

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit keine Bioabfallerfassung gewünscht, beträgt für eine Abrufleerung bei einem nicht zur regelmäßigen Leerung angemeldeten Umleerbehälter oder eine Zusatzleerung bei einem zur regelmäßigen Abfuhr angemeldeten

| | |
|---|-----------------|
| Umleerbehälter mit 770 l Volumen Zusatzleerung/Abrufleerung | 52,00 € |
| Umleerbehälter mit 1100 l Volumen Zusatzleerung/Abrufleerung | 71,30 € |
| Umleerbehälter mit 3000 l Volumen Zusatzleerung/Abrufleerung | 160,00 € |
| Umleerbehälter mit 5000 l Volumen Zusatzleerung/Abrufleerung | 239,90 € |

5. § 4 Abs. 4:

Für die Entsorgung von Bioabfall mit zusätzlichen Behältnissen oder zwei zusätzlichen Leerungen innerhalb von vier Wochen beträgt die monatliche Gebühr jeweils

| | |
|---------------------------------|----------------|
| einer 120-l-Biotonne | 6,60 € |
| eines 770-l-Umleerbehälters Bio | 31,60 € |

Für eine zusätzliche Biotonne 120 l mit wöchentlicher Leerung beträgt die monatliche Gebühr **13,20 EURO**.

6. § 4 Abs. 5:

Für die Ausstattung von Behältern bis 1.100 l mit einem Schloss (§ 17 Abs. 10 Satz 2 AbfWS) wird eine Gebühr von **36,50 EURO** erhoben.

7. § 4 Abs. 6:

Die Gebühr für die Verwendung von Restmüllsäcken beträgt pro Sack **4,80 EURO**.

8. § 4 Abs. 8:

Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten ungefährlichen Abfällen beträgt:

- a) für ungefährliche Abfälle, die über Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden,
je Tonne **188,00 EURO**.

Angelieferte Kleinmengen werden verwogen, wobei eine Mindestmenge von 50 Kilogramm zugrunde gelegt wird und, soweit keine Freimengen festgesetzt sind, bei einer Anliefermenge an gebührenpflichtigen Abfällen

| | |
|---|--------------------|
| bis 50 Kilogramm eine Pauschalgebühr von | 7,50 EURO, |
| bis 100 Kilogramm eine Pauschalgebühr von | 15,00 EURO, |
| bis 150 Kilogramm eine Pauschalgebühr von | 22,50 EURO, |
| und bis 200 Kilogramm eine Pauschalgebühr von | 30,00 EURO |

erhoben.

- b) für ungefährliche Abfälle, die ohne thermische Behandlung abgelagert werden können, je Tonne
- | | |
|---|---------------------|
| ba) für die Nutzung der DK-II-Deponie | 125,30 EURO, |
| bb) für die Restverfüllung der DK-I-Deponie (gilt für geeignete und zugelassene Abfälle) | 91,50 EURO, |
| bc) für die Ablagerung von Erdaushub, der die Zuordnungswerte für die DK-0-Deponie nach DepV einhält | 19,30 EURO, |
| bd) für sonstige Abfälle, die die Zuordnungswerte für die DK-0-Deponie nach DepV einhalten | 24,10 EURO, |
| be) für Abfälle zur Ablagerung auf der DK-0-Deponie bei Anlieferungen bis 200 kg eine Pauschalgebühr von | 6,00 EURO |
| und für Abfälle zur Ablagerung auf der DK-II-Deponie bei Anlieferungen bis 200 kg eine Pauschalgebühr von | 12,00 EURO; |
- c) für Draht- und Flachglas je Tonne **77,00 EURO.**

9. § 4 Abs. 8a:

Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Entsorgung über Müllverbrennungsanlagen je Tonne **356,50 EURO;**
es gelten Pauschalen bis 100 kg: **38,50 EURO** und bis 200 kg:
77,00 EURO.
- b) Ablagerung auf der Kreismülldeponie Guggenberg: **187,90 EURO** je Tonne; bis 200 kg gilt eine Pauschalgebühr von **38,50 EURO.**
- c) In sonstigen Fällen gelten die tatsächlichen Entsorgungskosten; diese beinhalten auch die Kosten gemäß Absatz 10 Sätze 2 und 3.
- d) Gebühren für Ausnahmegenehmigungen für die Ablagerung gefährlicher Abfälle werden als Auslagen zusätzlich erhoben.

10. § 4 Abs. 9:

Für die Entsorgung von Altreifen werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| a) für einen Reifen bis zu einem Durchmesser von 70 cm | 5,00 EURO; |
| b) für einen Reifen mit einem größeren Durchmesser | 14,50 EURO. |

Werden Reifen mit Felgen angeliefert, so verdoppelt sich die jeweilige Gebühr.

11. § 4 Abs. 10:

Die erhöhte Gebühr bei Anlieferung von falsch deklarierten oder unzulässig behandelten, verpackten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 3) beträgt je Tonne **289,10 EURO**
und für thermisch zu behandelnde Abfälle je Tonne **419,20 EURO.**

Entstehen dem Landkreis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zusätzliche Kosten, so sind diese neben der Gebühr zu ersetzen. Das gilt auch für eigene Kosten, z.B. Personalkosten und Laborkosten.

12. § 4 Abs. 11:

Für die Entsorgung von Bioabfällen, Garten- und Grünabfällen gelten folgende Gebühren:

- | | |
|---|---------------------|
| a) bei der Verwendung von Grünabfallsäcken je Sack | 4,30 EURO; |
| b) bei der Selbstanlieferung von Bioabfällen je Tonne | 125,30 EURO; |
| bis 200 kg eine Pauschalgebühr von | 21,00 EURO; |
| c) bei der Selbstanlieferung von Garten- und Grünabfällen je Tonne | 28,90 EURO; |
| bis 200 kg eine Pauschalgebühr von | 7,50 EURO; |
| d) für die Entsorgung nicht ordnungsgemäß bereitgestellter Bioabfälle (§ 16 Abs. 7 AbfW) beträgt die Gebühr je Gebührenbanderole | 4,80 EURO. |

13. § 4 Abs. 12:

Bei Selbstanlieferung von verwertbarem Altholz wird eine Gebühr in Höhe von **144,50 EURO** je Tonne und, soweit keine Freimenge gewährt wird, für Anlieferungen bis 200 kg eine Pauschalgebühr von **9,00 EURO** erhoben.

Wird Altholz auf Zuweisung durch den Landkreis vom Abfallerzeuger, Abfallbesitzer oder Überlassungspflichtigen unmittelbar zum Biomassekraftwerk Buchen angeliefert, beträgt die Gebühr je Tonne **125,30 EURO**.

Für Direktanlieferungen beim Biomassekraftwerk Buchen ist eine Mindestmenge von einer Tonne erforderlich.

14. § 4 Abs. 13:

Die Gebühr für die Entsorgung von festgebundenem Asbest oder entsprechend verfestigten Asbesten und von künstlichen Mineralfasern (Abfallschlüsselnummern 170603*, 170604) wird auf **187,90 EURO** je Tonne festgesetzt.

Für die Anlieferung von Asbestabfällen und Dämmmaterial bis 200 kg wird eine Pauschalgebühr von **38,50 EURO** erhoben.

Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandeltem oder verpacktem oder falsch deklariertem Asbest beträgt **289,10 EURO** je Tonne.

§ 4 Abs. 10 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

15. § 4 Abs. 14:

Für eine zusätzliche oder missbräuchliche Nutzung von Abrufsystemen wird eine Gebühr in Höhe von **28,90 EURO** je Fall bzw. Inanspruchnahme erhoben.

16. § 4 Abs. 15:

Für die Inanspruchnahme der Leistung „Sperrmüll Express“ wird unabhängig von der Anzahl der Abfallfraktionen ein Zuschlag von **37,50 EURO** erhoben. Dieser fällt zusätzlich zu Freiabrufen oder gebührenpflichtigen Abrufen an.

17. § 4 Abs. 17:

Werden der Kreismülldeponie Guggenberg zugewiesene nichtbrennbare Abfälle bei der Müllumladestation Erlenbach – Wertstoffhof – angeliefert, wird für Mengen ab 0,5 t bis 2,0 t ein Transportzuschlag von **28,90 EURO** je Tonne erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 01.01.2020 in Kraft. Im übrigen gilt die Gebührensatzung vom 19.12.2011 i.d.F. der Änderungssatzung vom 19.12.2016 unverändert fort.

Miltenberg, 21.10.2019

gez.

**S c h e r f
Landrat**